/ 9 II mit Anlagen 1 - 13

Gemeinde Ihlingen Fertigung für das Bürgermeisteram

Landkreis Horb/a.N.

Genehmigt:
Horb am 25. MAI 1971
Landratsamt

Satzung

über den Bebauungsplan „ IHLINGER BERG "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 5 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am „ 8.5. 1971 den Bebauungsplan für das Gewann „ IHLINGER BERG als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus [illegible]).

dem Übersichtsplan und Bebauungsplan (Lageplan)
- § 2 Ziffer 1 und 2 -

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1) Übersichtsplan
2) Begründung
3) Straßen- und Baulinienplan
4) Gestaltungsplan
5) Straßenlängs- und querschnitte
6) Bebauungsvorschriften
7) .....

1.) Übersichtsplan
2.) Bebauungsplan
3.) Querschnitt m. Geländerprofile
4.) Straßenlängsprofile
5.) Straßenquerprofile
6.) Typenvorschläge 3 Blatt
7.) Bestandsplan
8.) Bebauungsvorschriften
9.) Begründung zum Bebauungsplan
10.) Erläuterungsbericht
11.) Eigentümerverzeichnis
12.) Schaubild Terrassenhäuser

Nr. 612 212 Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Richard Boorberg Verlag 116

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihlingen (Kreis Horb), den 8.5.1971

GEMEINDE IHLINGEN LANDKREIS HORB

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 22.5.71
vom Landratsamt in Horb
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am 1.6.71
bzw. in der Zeit vom 9.6.71 bis 23.6.71
durch Aushang öffentlich bekanntgemacht [1]).
Der Bebauungsplan ist damit am 24.6.71
in Kraft getreten [2]).
Ihlingen den 29.6.71

(Unterschrift)

[1]) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

[2]) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.